



MAC energy systems GmbH & Co. KG
Sulzbrunnenstraße 18 74564 Crailsheim

Stromerzeuger
Netzersatzanlagen
BHKW-Anlagen
für Gas und
Pflanzenöl
Sondercontainer

Zentrale:
Sulzbrunnenstraße 18
D-74564 Crailsheim
Telefon (07951) 29797-0
Telefax (07951) 29797-263
info@mac-energy.de
www.mac-energy.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen

MAC energy systems GmbH & Co. KG (nachfolgend MAC)
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen
Stand: Februar 2015

1. Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 BGB. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote und Abschluss

2.01

Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2.02

Soweit durch einen Mitarbeiter mündliche Nebenabreden getroffen oder Zusicherungen gegeben werden, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.

2.03

Garantien von Herstellern geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

2.04

Technische Unterlagen, sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Wirtschaftlichkeitsrechnungen usw. sind nur dann verbindlich wenn dies ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

2.05

Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Lieferfristen, Lieferung und Verzug

3.01

Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist als unverbindlich vereinbart.

Sie beginnt mit dem Tag der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Bebringung etwa erforderlicher Unterlagen und Genehmigungen, der ggf. vereinbarten Anzahlung, und Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch MAC. Weicht die schriftliche Auftragsbestätigung durch MAC vom Auftrag ab, so bleibt die Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich widerspricht.

Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

3.02

Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen kann MAC in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

3.03

Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorhergesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

3.04

Der Liefertermin verschiebt sich, wenn nach Vertragsschluss noch zu klärende Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt sind und dies nicht von MAC zu vertreten ist.

3.05

Bei reinen Lieferleistungen ist die Frist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.06

Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unseres Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmer haften wir nicht. Eventuelle Ersatzansprüche werden an den Käufer abgetreten.

3.07

Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht, oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

4. Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Verpackung

4.01

Soweit wir mit der Auslieferung bzw. dem Versand beauftragt werden, sind Versandweg und Versandmittel unserer Wahl überlassen.

4.02

Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer gleichgültig ob er vom Käufer, Hersteller oder von uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

4.03

Handelt es sich bei Vertragsgegenstand um eine Werkleistung und hat daher eine Abnahme zu erfolgen, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss durch den Käufer unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der MAC über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die MAC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

4.04

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

4.05

Bei Transport mit eigenem Fahrzeug oder Fremdfahrzeugen gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist.

4.06

Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen hat. Wartezeiten werden gesondert berechnet.

4.07

Verlangt der Verkäufer in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung) oder Weitertransportieren, wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung hierbei bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.

5. Preise und Zahlung

5.01

Die Preise gelten ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Kosten für Versand, Verpackung, Zwischenlagerung, Einbau sowie Umsatzsteuer. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

5.02

Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, werden vom Käufer getragen.

5.03

Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und die MAC ihre Leistungen ohne Behinderung erbringen kann. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Käufers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

5.04

Im Falle von Veränderungen der Preise von Material, Löhnen, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine entsprechende Preisanpassung vorbehalten, sofern sich zwischen Vertragsschluss und Liefertermin derartige Kostensteigerungen ergeben haben. Ein vereinbarter Festpreis ist unveränderlich. Dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse.

5.05

Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln.

5.06

Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.

5.07

Wenn nicht anders vereinbart, sind Zahlungen spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung bzw. bei Abnahme fällig. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt.

Zugesagte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

5.08

Zahlungen im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

5.09

Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass unsere Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden.

5.10

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

5.10 genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

5.11

In den Fällen der Absätze 5.09 und 5.10 können wir die Einzugsermächtigung (Abs. 6.06) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Der Käufer kann jedoch diese sowie die in Abs.

5.12

Verzugszinsen werden mit 10% p.a. über dem Basiszinssatz (§247 BGB) berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren oder niedrigeren Zinssatz nachweisen oder der Käufer eine geringere Belastung.

5.13

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.01

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe

verpflichtet. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist MAC berechtigt, ohne Schadensnachweis, für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25%, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5% des auftragswertes zu Lasten des Käufers zu verrechnen. dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bzw. Wertverlust nicht entstanden oder geringer ist.

6.02

MAC behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Informationen auch unkörperlicher Art, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. MAC macht vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich.

6.03

Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 6.01.

6.04

Der Käufer hat uns über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Nr. 6.05 und 6.06 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung der Ware gilt auch der Einbau in ein Bauwerk oder eine Gesamtanlage.

6.05

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 1184 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 6.03 haben, wird uns ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

6.06

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in Abschnitt 5.11 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldnern beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

6.07

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt.

6.08

MAC ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen jegliche Gefahr zu versichern, sofern nicht der Käufer nachweislich selbst die Versicherung abgeschlossen hat. Sofern Konservierungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

6.09

Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Käufer MAC unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

7.01

Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir wie folgt:

Im Falle von offensichtlichen Mängeln oder solchen Mängeln, die ohne weiteres durch einfache Prüfung zu erkennen sind, hat die Mängelrüge unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen gegenüber MAC schriftlich zu erfolgen, ansonsten unverzüglich nach Entdeckung. Weitergehende Obliegenheiten gem. § 377 HGB bleiben unberührt.

7.02

Stellt der Käufer Mängel an der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht weiterverkauft bzw. eingebaut werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte.

7.03

Der Käufer ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

7.04

MAC leistet im Falle von Mängeln der vertraglichen Leistung nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Der Käufer hat MAC mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von MAC.

7.05

Nur in dringenden Fällen (Gefährdung der Betriebssicherheit, Abwehr unverhältnismäßiger Schäden), wobei MAC sofort zu verständigen ist, darf der Käufer den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von MAC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

7.06

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, trägt MAC von den Kosten der Nacherfüllung die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand, angemessene Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der erforderlichen Stellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten sind von uns nicht zu tragen, soweit sie darauf beruhen, dass die gekaufte Sache ins Ausland oder an einen anderen Ort als den im Vertrag bestimmten verbracht wird. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

7.07

Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

7.08

Falls der Mangel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bzw. Kosten zu beseitigen ist, sind wir – soweit dies für den Kunden zumutbar ist – berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern und eine Minderung des Kaufpreises zu gewähren. Das Recht zur Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

7.09

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr.2, § 479, § 634a Abs.1 Nr. 1 BGB längere Fristen vorschreibt. Für Schadensersatzansprüche gilt Absatz 8.

7.10

Führt die Benutzung des Liefergegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten/Urheberrechten im Inland, wird MAC auf eigene Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im letzteren Fall steht auch der MAC ein Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die MAC den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

8.01

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit wir zwingend haften z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

8.02

Zur Vornahme von, MAC auch ohne Mängelrüge notwendig erscheinenden, Nachbesserungen und Neulieferungen hat der Besteller MAC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist MAC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

8.03

Hat der Käufer die Vorschriften von MAC über Behandlung und Wartung des Kaufgegenstandes nicht beachtet und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lassen, so haftet MAC nicht für die dadurch verursachten Folgen.

8.04

Soweit nicht von MAC zu verantworten, haftet MAC nicht für Rückwirkungen des Anlaufstromes auf das Stromnetz der Kraftzentrale oder auf elektrische Ausrüstungen oder Maschinen, die mit diesem Stromnetz verbunden sind.

8.05

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Käufers beträgt zwei Jahre.

9. Rücktritt durch MAC

Unabhängig von sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten kann MAC vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, insbesondere, wenn über den Betrieb des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, bei MAC eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Käufers ergibt oder der Käufer aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht oder sich der Liefertermin gemäß Ziffer 3.03 verschiebt und MAC infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung hat.

10. Datenschutz

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

11. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von MAC nicht auf Dritte übertragen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.01

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

12.02

Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.